

Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg
Sachgebiet III b 2
Friedrichstr. 34

10960 Berlin

Käthe Dorsch Stiftung
Eichenallee 47

14050 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der überört-
lichen Träger der Sozialhilfe beim
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

48133 Münster

Sozialhilfe

- hier:
1. Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 2001
 2. Zahlung der Regelsätze in Euro ab 1. Januar 2002
 3. Erhöhung der Blindenhilfe nach § 67 BSHG
 4. Zahlung der Blindenhilfe nach § 67 BSHG in Euro ab 1. Januar 2002
 5. Erhöhung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen
 6. Festsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen in Euro ab 1. Januar 2002
 7. Festsetzung der Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz in Euro ab 1. Januar 2002

Das Bundeskabinett hat am 18. April 2001 die Rentenanpassungsverordnung 2001 (RAV 2001) beschlossen. Die Verordnung bedarf jedoch noch der Zustimmung des Bundesrates in der Sitzung vom 1. Juni 2001.

Unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat der Verordnung zustimmt, hat dies für die Sozialhilfegewährung im Land Brandenburg folgende Auswirkungen:

zu 1. und 2.

Nach § 22 Abs. 6 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) erhöhen sich die Regelsätze zum 01.07.2001 um den Vmhundertersatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der Gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Nach der Rentenanpassungsverordnung 2001 (RAV 2001) beträgt vom 1. Juli 2001 an der aktuelle Rentenwert 49,51 DM und vom 1. Januar 2002 an 25,31406 Euro. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert von 48,58 DM eine Steigerung um 1,91 v.H. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab 1. Juli 2001 43,15 DM und vom 1. Januar 2002 an 22,06224 Euro. Gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) von 42,26 DM bedeutet dies eine Steigerung um 2,11 v.H.

Die jeweils gültigen Regelsätze sind daher zum 1. Juli 2001 um 2,11 v.H. zu erhöhen. Diese bundesgesetzliche Regelung lässt dem Land keinen Gestaltungsraum mehr, so dass eine Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung entbehrlich ist.

Die Umrechnung der Regelsätze von Deutsche Mark in Euro zum 1. Januar 2002 erfolgt nach § 2 Abs. 4 der Regelsatzverordnung, geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983).

Unter Beachtung der Regelung des § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG, geändert durch Artikel 14 des 4. Euro-Einführungsgesetz ergeben sich für Brandenburg, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates in der Sitzung vom 1. Juni 2001, nachfolgende Regelsätze zum 1. Juli 2001 und ab 1. Januar 2002

Regelsätze	1. Juli 2001	1. Januar 2002
– Haushaltsvorstand / Alleinstehender (Eckregelsatz)	538,00 DM	275,08 Euro
– Haushaltsangehörige		
· bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	269,00 DM	137,54 Euro
· bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt	296,00 DM	151,34 Euro
· vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	350,00 DM	178,95 Euro
· vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	484,00 DM	247,47 Euro
· vom Beginn des 19. Lebensjahres	430,00 DM	219,86 Euro

zu 3. und 4.

Nach § 67 Abs. 6 BSHG, geändert durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht verändert sich die Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 ebenfalls um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Das bedeutet eine Steigerung um 1,91 v.H. ab 1. Juli 2001.

Daraus errechnen sich für die Blindenhilfe folgende, ab dem 1. Juli 2001 geltende Beträge in Deutsche Mark und ab dem 1. Januar 2002 in Euro:

Blindenhilfe	1. Juli 2001	1. Januar 2002
– nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1.109,00 DM	567,00 Euro
– bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	552,00 DM	284,00 Euro

zu 5. und 6.

Nach § 82 BSHG geändert durch Artikel 13 Abs. 5 (4. Euro-Einführungsgesetz) verändern sich die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 ebenfalls um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Nach § 2 der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Grundbeträge nach § 79 Abs. 1 und 2 und nach § 81 Abs. 1 seit dem 1. Juli 1999 in Höhe der im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträge festgesetzt.

Der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 erhöht sich zum 1. Juli 2001 um den Betrag, der erforderlich ist, um im Verhältnis zu dem im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Betrag das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) zum aktuellen Rentenwert zu erreichen. Eine Neufestsetzung der Beträge in Euro erfolgte durch die Änderung in Artikel 13 Abs. 3 und 4 des 4. Euro-Einführungsgesetzes.

Daraus errechnen sich folgende Beträge ab:	1. Juli 2001	1. Januar 2002
– Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2	1.076,00 DM	551,00 Euro
– Grundbetrag nach § 81 Abs. 1	1.612,00 DM	826,00 Euro
– Grundbetrag nach § 81 Abs. 2	2.812,00 DM	1.439,00 Euro

Über die Zustimmung des Bundesrates zur Rentenanpassungsverordnung werde ich Sie umgehend in Kenntnis setzen.

zu 7.

Auf Grund der Umstellung auf Euro und unter Beachtung des Euro-Kurses von 1,95583 ergeben sich für die Pflegegelder des Landespflegegeldgesetzes (§ 3 Abs. 1 LPfIGG bzw. § 12 Abs. 1 LPfIGG) und der in § 12 Abs. 2 Satz 2 LPfIGG festgelegten Einkommens- bzw. Vermögensgrenze nachfolgende Beträge ab

1. Januar 2002

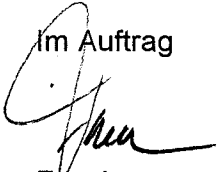
– Pflegegeld für Blinde und ihnen nach § 76 Abs. 2a Nr. 3a des BSHG gleichgestellten Personen nach § 2 Abs. 2 LPfIGG	332,34 Euro
– Pflegegeld für Blinde und ihnen nach § 76 Abs. 2a Nr. 3a des BSHG gleichgestellten Personen nach § 2 Abs. 2 LPfIGG, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	166,17 Euro
– Pflegegeld für Schwerbehinderte nach § 2 Nr. 1 LPfIGG	184,07 Euro
– Pflegegeld für Gehörlose nach § 2 Nr. 3 LPfIGG	102,26 Euro
– Pflegegeld für Schwerbehinderte (Besitzstandfälle) nach § 12 Abs. 1 LPfIGG mit einem bisherigen Anspruch von 800,00 DM	409,03 Euro
– Pflegegeld für Schwerbehinderte (Besitzstandfälle) nach § 12 Abs. 1 LPfIGG mit einem bisherigen Anspruch von 1.000,00 DM	511,29 Euro
– Grundbetrag der Einkommensgrenze nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LPfIGG von bisher 2.339,00 DM	1.195,91 Euro

- maßgebender Betrag der kleineren Barbeträge
oder sonstiger Geldwerte nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LPfIGG
von bisher 8.000,00 DM

4.090,34 Euro.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag



Faeskorn